

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 19 vom 16.05.2025

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

| Datum | Inhalt | Seite |
|-------|--------|-------|
|-------|--------|-------|

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.

II. Bekanntmachung anderer Behörden

| Datum | Inhalt | Seite |
|-------|--------|-------|
|-------|--------|-------|

| | | |
|----------|--|-----|
| 20.04.25 | Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsgebietes „Bronzezeitliches Gräberfeld Acht Morgen“, Gemarkung Bischheim, Landkreis Donnersbergkreis | 185 |
|----------|--|-----|

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Postkosten möglich.

[Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2.](#)



Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Bekanntmachung

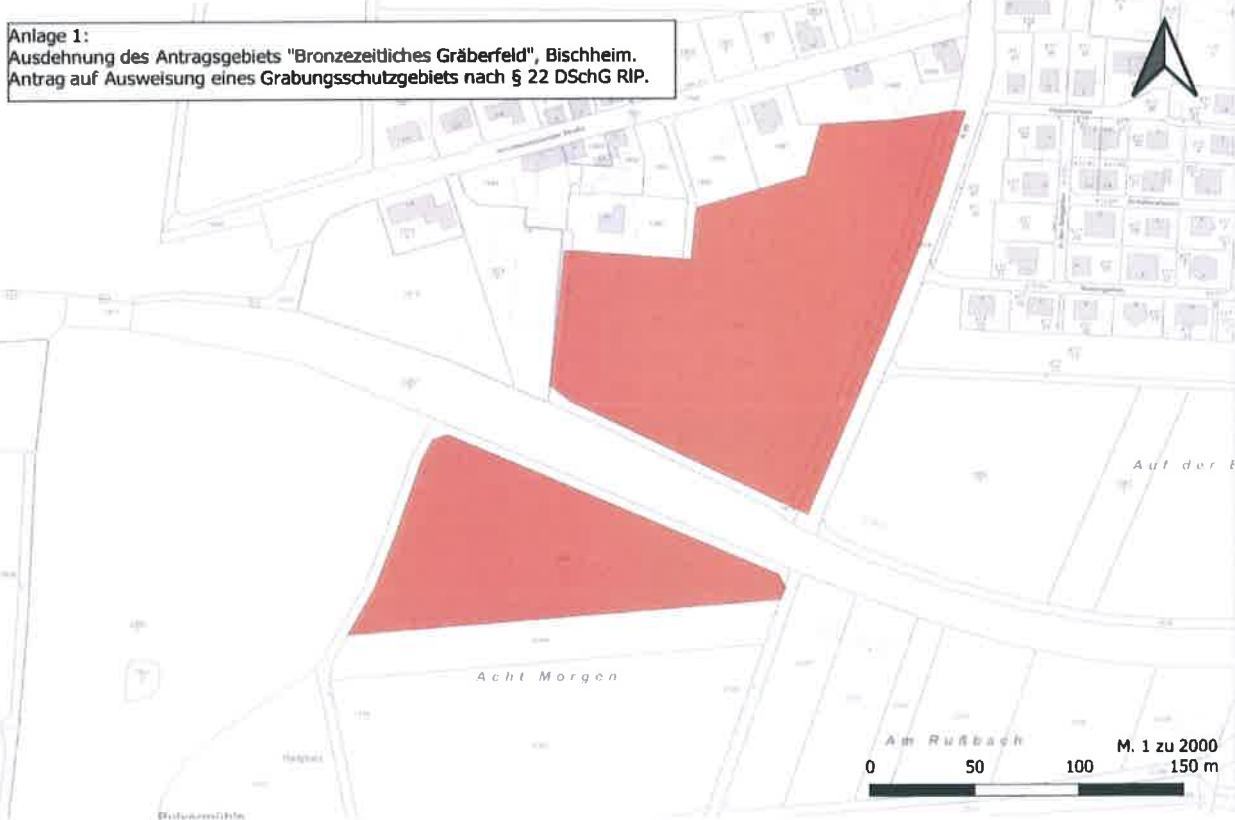
Auslegung des Entwurfes der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Bronzezeitliches Gräberfeld Acht Morgen“, Gemarkung Bischheim, Landkreis Donnersbergkreis.

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 DSchG und § 13, Abs. 2, Nr. 2 i.V. m. § 3, Abs. 2 i.V. m. § 1, Abs. 8 BauGB

Der Landkreis Donnersbergkreis hat den Entwurf zu einer Rechtsverordnung über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Bronzezeitliches Gräberfeld Acht Morgen“ verfasst. Das Grabungsschutzgebiet umfasst in der Gemarkung Bischheim Fundstellen 3, 50 und 89, Parzelle 1875TF, 1876, 1878 TF und 2349' (genaue Größe und Lage des Antragsgebiets siehe das rote Areal auf dem Plan in der Anlage 1. Gemäß § 9, Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz ist der Entwurf dieser Rechtsverordnung und die dazugehörige Flurkarte für die Dauer eines Monats zur Einsicht öffentlich auszulegen. **Die Frist beginnt am 02.06.2025 und endet am 11.07.2025.**

Die Unterlagen liegen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus und können von jedermann eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Vorgaben berührt werden, kann spätestens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreis, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.



Kirchheimbolanden, den 30.04.2025

(Guth)
Landrat